

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes
chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
(Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen — CWÜAG)
— Drucksachen 12/7207, 12/7617, 12/7712, 12/7714 —**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grunde einberufen wird:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Die bei der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Übereinkommen anfallenden Kosten trägt der Bund.“

Begründung

Der Bundesrat hat bereits bei der Behandlung des Gesetzes im ersten Durchgang festgestellt, daß die bestehende Praxis zur Kostenerstattung durch den Bund für Kampfstoffbeseitigungsmaßnahmen der Länder für die Durchführung des Gesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen unzureichend ist — BR-Drucksache 214/94 (Beschluß) Nr. 1.

Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 12/7617) kann nach Meinung des Bundesrates nicht ausgeschlossen

werden, daß auch zukünftig z. B. chemische Kampfstoffe der Alliierten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gefunden werden. Insoweit ist die Argumentation der Bundesregierung auch widersprüchlich, wenn einerseits nicht mit dem Auffinden chemischer Kampfstoffe gerechnet wird, andererseits jedoch die Übernahme der hierfür anfallenden Kosten unter Hinweis auf die angespannte Haushaltslage abgelehnt wird.

Für die Länder ergeben sich aus der bestehenden Staatspraxis selbst dann erhebliche Risiken, wenn nur vereinzelt „chemische Waffen“, „alte chemische Waffen“ und „zurückgelassene chemische Waffen“ gefunden werden. Die bestehende Staatspraxis verpflichtet den Bund nämlich nur zu einer sehr begrenzten Kostenbeteiligung. So sind die Kosten für die Gefährdungsabschätzung, Überwachungsmaßnahmen und für die Zwischenlagerung von den Ländern ganz bzw. weitestgehend zu tragen. Angesichts der Gefährlichkeit der Stoffe ist auch bei kleinsten Kampfstoffmengen mit einem hohen Kostenaufwand in den Ländern zu rechnen.

Dieses Risiko wird auch durch die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Fertigstellung der zweiten Verbrennungsanlage in Munster nicht ausgeschlossen. Denn die Kosten für die Gefährdungsabschätzung, für Überwachungsmaßnahmen und wahr-

scheinlich auch für Zwischenlagerungsmaßnahmen werden auch dann entstehen.

Weitere Probleme können sich daraus ergeben, daß die Definition chemischer Waffen in Artikel II des Übereinkommens über die vom Kriegswaffenkontrollrecht genannten chemischen Waffen weit hinausgeht. Weiterhin sollen z. B. für den Umgang, den Besitz der chemischen Waffen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Beschränkungen (z. B. Genehmigungsverfahren für die Zwischenlagerung) Melde-, Auskunfts- und Sicherungspflichten vorgesehen werden. Welche Kosten für die Länder mit diesen Maßnahmen verbunden sein werden, ist nicht abzuschätzen. Auf die Frage, ob diese

Maßnahmen nach der derzeitigen Staatspraxis als vom Bund zu tragende unmittelbare Beseitigungskosten anzusehen sind, ist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht eingegangen.

Die nach Auffassung der Länder unzureichenden Kostenregelungen der bestehenden Staatspraxis sind vom Bundesrat wiederholt bemängelt worden. Hierzu wird insbesondere auf den Gesetzentwurf des Bundesrates über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungslasten in der Bundesrepublik Deutschland — BR-Drucksache 188/92 (Beschluß) — und die Stellungnahme des Bundesrates zum Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz — BR-Drucksache 360/93 (Beschluß) Nr. 97 — hingewiesen.